Freies Musikzentrum Freie Musikschule Stuttgart Stuttgarter Straße 15, 70 469 Stuttgart (0711) 135 30 10 Fax (0711) 135 30 120

www.freie-musikschule.de

Schulordnung



Präambel:

Ein Unterrichtsvertrag basiert auf einem hohen Maß gegenseitigem Vertrauens. Die Lehrkraft ist bereit, ihr ganzes Wissen und Können einzusetzen und weiterzugeben. Die Schülerinnen und Schüler sind bereit, das Gelernte im Laufe der Woche zu vertiefen und am Unterrichtsstoff zu arbeiten. Bei Kindern und Jugendlichen ist hierbei die Unterstützung der Eltern, gerne auch in Absprache mit der Lehrkraft, wünschenswert.

Unterrichtszeiten:

Die Unterrichtstermine werden zu Beginn des Semesters bzw. der Unterrichtszeit zwischen Lehrkraft und Schülerln vereinbart. Sie finden in der Regel zum vereinbarten Termin wöchentlich statt. Pro Semester (Schulhalbjahr) sind 18 Unterrichtseinheiten garantiert. Unterrichtsfreie Zeiten richten sich nach den Schulferien in Baden-Württemberg.

Ausfall und Verlegung:

Unterrichtseinheiten, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen und zu einer Unterschreitung der Mindeststundenzahl führen, werden nachgeholt. Durch Unterrichtsteilnehmer abgesagte Unterrichtstermine im Einzelunterricht werden nachgeholt, wenn die Verlegung der Unterrichtszeit in der Vorwoche mit der Lehrkraft abgesprochen wird. Kurzfristig abgesagte Termine können nicht nachgeholt werden und gelten als abgegolten.

Laufzeit und Kündigung:

Das Herbst-Wintersemester (1. Schulhalbjahr) beginnt am 1. September, das Frühjahr-Sommersemester (2. Schulhalbjahr) am 1. März des jeweiligen Jahres. Die ersten drei Unterrichtswochen gelten als Probezeit und sind in jedem Fall mit einem Monatsbeitrag zu bezahlen. Sofern nicht mit Ablauf der ersten 3 Unterrichtstermine (Probezeit) der Unterrichtsvertrag gekündigt wurde, gilt dieser verbindlich bis zum Ende des laufenden Semesters. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich um ein weiteres Semester, sofern er nicht 6 Wochen vor Beginn eines neuen Semesters schriftlich gekündigt wird. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende besteht nur bei Wegzug und längerer Krankheit. Preisänderungen sind nur zum neuen Semester möglich und werden mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

Vergütung und Zahlungsbedingungen:

Es gilt die jeweils gültige Preisliste. Nach der ersten Unterrichtseinheit ist die erste Monatsrate für die drei ersten Unterrichtseinheiten (Probezeit) fällig. Nach Ablauf der Probezeit ist das restliche Semesterhonorar in fünf gleichen weiteren Raten monatlich jeweils zur Mitte des Monats fällig. Bei Anmeldungen bzw. Unterrichtsaufnahme während eines Semesters verringert sich der Betrag und die Mindeststundenzahl im Verhältnis der bereits abgelaufenen Monate des jeweiligen Semesters.

Das Unterrichtshonorar ist per Überweisung zu den fälligen Terminen auf folgendes Konto zu bezahlen:

Landesbank Baden-Württemberg BLZ: 600 501 01 Konto: 20 60 835

Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit abgebucht.

Auftritte

Die Teilnahme an öffentlichen Konzerten, an Wettbewerben sowie die Einspielung auf Tonträgern ist der Schule mitzuteilen.